



WID - Im Fokus Nr. 17/2

„Fake News“ und „Social Bots“ - Gefahr für die Demokratie? -

Durch „Fake News“ und „Social Bots“ können demokratische Willensbildungsprozesse im Netz beeinflusst oder sogar manipuliert werden. Vor der Orientierungsdebatte „Demokratie braucht Vertrauen - Gegen Lüge und Hass im Netz“¹ sollen nachfolgend einige Aspekte der Thematik näher betrachtet werden.

A. „Fake News“

I. Was sind „Fake News“?

Eine gesetzliche Definition der Begrifflichkeit „Fake News“ oder „Falschnachrichten“ existiert nicht. Meist werden darunter vermeintlich journalistische Nachrichtenmeldungen verstanden, die tatsächlich unwahr sind². Die Falschmeldungen werden mit dem Ziel der **politischen Beeinflussung** anderer gestreut oder greifen in politische Prozesse ein und haben dabei einen **kommerziellen Hintergrund**³. Oft werden sie über soziale Netzwerke verbreitet.

II. Vorgehen gegen „Fake News“

1. Strafrechtliche Konsequenzen

Das Gesetz stellt unwahre Tatsachenbehauptungen nur dann unter Strafe, wenn sie geeignet

sind, einen anderen **verächtlich zu machen** oder **in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen** (Üble Nachrede, § 186 StGB; Verleumdung, § 187 StGB) bzw. das **Vertrauen** Dritter hinsichtlich der **Erfüllung vermögensrechtlicher Verbindlichkeiten zu gefährden**⁴ (Verleumdung, § 187 StGB).

Strafbar sind nur **Tatsachenbehauptungen**, nicht aber **Werturteile**. Tatsachenbehauptungen sind dem **Beweis zugänglich**, während Werturteile durch Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt sind und deshalb nicht wahr oder unwahr sondern **je nach persönlicher Überzeugung nur falsch oder richtig** sein können⁵.

Die Abgrenzung gestaltet sich in der Praxis oft schwierig, da eine Äußerung häufig Elemente sowohl der Tatsachenbehauptung als auch des Werturteils enthält⁶. Im Einzelfall bedarf es daher der **Auslegung durch die Gerichte**, bei der nicht nur der Wortlaut, sondern auch der Kontext und die Begleitumstände der Äußerung zu berücksichtigen sind⁷.

Ferner muss es sich bei der behaupteten oder verbreiteten Tatsache um eine solche handeln, die **nicht erweislich wahr** (§ 186 StGB) bzw. **unwahr** (§ 187 StGB) ist. Eine bewusst unvollständige Berichterstattung kann der Verbreitung

¹ Die Orientierungsdebatte findet in der 23. Plenarsitzung des Landtags Rheinland-Pfalz am Mittwoch, den 15. Februar 2017, statt.

² Vgl. [Stellungnahme von Herrn Prof. Dr. Stöcker](#) (HAW Hamburg) zum Fachgespräch des Ausschusses Digitale Agenda des Bundestages, S. 2.

³ Vgl. [Stellungnahme von netzpolitik.org e.V.](#) vom 23. zum Fachgespräch des Ausschusses Digitale Agenda des Bundestages, S. 4.

⁴ Vgl. *Regge, Pegel*, in: MüKo, StGB Bd. 4, 2. Auflage 2012, § 187, Rn. 11 m.w.N.

⁵ *Regge, Pegel*, in: MüKo, StGB Bd. 4, 2. Auflage 2012, § 186, Rn. 6 m.w.N.

⁶ *Valerius*, in: BeckOK StGB, 32. Edition 2016, § 186, Rn. 5 m.w.N.

⁷ *Valerius*, in: BeckOK StGB, 32. Edition 2016, § 186, Rn. 6 m.w.N.

unwahrer Tatsachenbehauptungen gleichstehen⁸.

Bei der Prüfung der Strafbarkeit kommt der Meinungs- und Pressefreiheit sowie der Kunstfreiheit eine besondere Bedeutung zu (vgl. § 193 StGB), die oft im Spannungsfeld zum Recht der persönlichen Ehre des Betroffenen steht⁹. Insbesondere können **satirische Äußerungen** durch die Kunstfreiheit geschützt sein¹⁰. Die Abgrenzung von Beiträgen auf Satire-Webseiten zu „Fake News“ kann im Einzelfall Schwierigkeiten begegnen¹¹.

Eine Strafbarkeit kommt ferner bei „Falschmeldungen“ in Betracht, die die öffentliche Sicherheit gefährden. Hier kann der Straftatbestand der **Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten** (§ 126 StGB) erfüllt sein¹².

2. Zivilrechtliche Konsequenzen

Bei Eingriffen in geschützte Rechtsgüter (z.B. Allgemeines Persönlichkeitsrecht, Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG, Recht der persönlichen Ehre, Art. 5 Abs. 2 GG, Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb) können den Betroffenen **Unterlassungs-, Widerrufs- und Schadensersatzansprüche** zustehen¹³.

Handelt es sich jedoch um eine „Falschmeldung“, die gezielt zur politischen Beeinflussung eingesetzt wird, muss diese nicht unbedingt einen Eingriff in geschützte Rechtsgüter darstellen. So kann der Fall beispielweise dann liegen, wenn eine **Behauptung einer tatsächlich nicht existierenden Person** aufgestellt und verbreitet wird¹⁴.

⁸ BGH, Urteil vom 22. November 2005, Az. VI ZR 204/04.

⁹ Vgl. *Valerius*, in: BeckOK StGB, 32. Edition 2016, § 193, Rn. 30 m.w.N.

¹⁰ Vgl. *Valerius*, in: BeckOK StGB, 32. Edition 2016, § 193, Rn. 41.

¹¹ Vgl. die Satire-Webseiten von „Der Postillon - ehrliche Nachrichten - unabhängig, schnell, seit 1845“.

¹² Vgl. *Jacobs*, Der Tagesspiegel vom 28.12.2016, „Polizei ermittelt Urheber von Terror-Gerücht“.

¹³ Siehe hierzu ausführlich *Damm/Rehbock*, Widerruf, Unterlassung und Schadensersatz in den Medien, 3. Auflage 2008, Rn. 796 ff.

¹⁴ Vgl. die falsche Darstellung von Äußerungen auf Twitter der vermeintlichen, tatsächlich nicht existierenden „Grünen-Politikerin [...] Petra Klamm-Rothberger“.

III. Weiterer Regulierungsbedarf für „Fake News“?

1. Erweiterung der Strafbarkeit

Nach den gesetzlichen Vorgaben ist ein Vorgehen gegen „Falschnachrichten“, die nicht in geschützte Rechtsgüter eingreifen, regelmäßig nicht möglich.

Zum Schutz der demokratischen Willensbildung wird teilweise gefordert, **gezielte Desinformationskampagnen unter Strafe** zu stellen¹⁵.

In **Österreich** wurde ein Straftatbestand, der die **„Verbreitung falscher, beunruhigender Gerüchte“** unter Strafe stellte (§ 276 StGB AT a.F.) zum 1. Januar 2016 abgeschafft¹⁶. Zur Begründung wurde unter anderem angeführt, dass es ausweislich der gerichtlichen Kriminalstatistik in den letzten 20 Jahren zu keiner Verurteilung aufgrund dieses Straftatbestandes gekommen sei¹⁷. Strafbar ist in Österreich allerdings weiterhin die **„Verbreitung falscher Nachrichten bei einer Wahl oder Volksabstimmung“** (§ 264 StGB AT).

2. Staatliches „Abwehrzentrum gegen Desinformation“

Die vereinzelt erhobene Forderung nach einem staatlichen Desinformations-Abwehrzentrum begegnet aus Expertensicht verfassungsrechtlichen Bedenken¹⁸. Es stelle eine Gefahr für die Meinungs- und Pressefreiheit dar und erwecke als eine Art „Wahrheitsministerium“ Erinnerungen an autoritäre Systeme¹⁹.

¹⁵ Vgl. Spiegel Online vom 13.12.2016, „Fake-News - CDU-Politiker wollen Strafverschärfung“.

¹⁶ Vgl. Regierungsvorlage zum Strafrechtsänderungsgesetz 2015, S. 15.

¹⁷ Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum Strafrechtsänderungsgesetz 2015, S. 40.

¹⁸ [Stellungnahme von Herrn Prof. Dr. Stöcker](#) (HAW Hamburg) zum Fachgespräch des Ausschusses Digitale Agenda des Bundestages, S. 3; [Stellungnahme von netzpolitik.org e.V.](#) vom 23. zum Fachgespräch des Ausschusses Digitale Agenda des Bundestages, S. 7.

¹⁹ [Stellungnahme von netzpolitik.org e.V.](#) vom 23. zum Fachgespräch des Ausschusses Digitale Agenda des Bundestages, S. 7.

3. Verantwortlichkeit der Diensteanbieter

Eine Verpflichtung der Betreiber sozialer Netzwerke zur Löschung von „Fake News“ kommt nach der geltenden Rechtslage nur dann in Betracht, wenn es sich um **rechtswidrige Informationen** handelt (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 1 TMG)²⁰.

Diskutiert wird in diesem Zusammenhang eine Ergänzung des Telemediengesetzes, wonach **Diensteanbieter verpflichtet werden, offensichtlich unwahre Tatsachenbehauptungen kenntlich zu machen** oder sogar zu löschen²¹.

Vereinzelt wird auch für die Betreiber sozialer Netzwerke eine Annäherung an **presserechtliche** Vorgaben gefordert. Insbesondere soll geprüft werden, ob den Betroffenen ein Anspruch auf Veröffentlichung einer **Gegendarstellung** zu der „Falschmeldung“ nach den Vorgaben des Presserechts eingeräumt werden kann²².

B. Social Bots

I. Was sind „Social Bots“?

„Social Bots“ oder „Meinungsroboter“ sind Computerprogramme, die in sozialen Netzwerken, beispielsweise auf Facebook oder Twitter, eine **menschliche Identität vortäuschen**²³. Sie generieren maschinell erstellte Beiträge (Kommentare, Antworten, Meinungsäußerungen), um so Diskurse zu beeinflussen bzw. zu manipulieren²⁴.

Gefälschte Nutzerprofile („Fake-Accounts“) von „Social Bots“ lassen sich durch einfache Anpassungen leicht skalieren, sodass tausende Accounts geschaffen werden können, die wiederum zehntausende Tweets pro Tag erzeugen²⁵.

Es wird vermutet, dass „Social Bots“ sowohl von Staaten als auch von Unternehmen und Interessengruppen sowie von Terrororganisationen gezielt eingesetzt werden²⁶. Eine Identifizierung oder Rückverfolgung der Initiatoren oder Urheber von „Social Bots“ ist allerdings meist nicht möglich²⁷.

II. Welchen Einfluss haben „Social Bots“?

Die Einflüsse, Aus- und Wechselwirkungen von „Social Bots“ sind zumindest in Deutschland nicht umfassend erforscht. Derzeit gibt es zwei vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderte Forschungsprojekte namens „PropStop“ und „Social Media Forensics“, die sich mit der Erkennung, dem Nachweis und der Bekämpfung von verdeckten Propagandaangriffen über Onlinemedien befassen²⁸.

Der Einsatz von **politisch motivierten Social Bots** konnte in wenigen Einzelfällen für das Netzwerk Twitter nachgewiesen werden²⁹. Einen **gesicherten Nachweis** der Wirkungen und Effekte von „Social Bots“ auf die politische Meinungsbildung und wirtschaftliche Prozesse konnte allerdings bislang **keine** der Studien erbringen³⁰.

Das Gefahrenpotential von „Social Bots“ für die Demokratie, die Wirtschaft und die IT-Sicherheit wird von Experten unterschiedlich bewertet³¹.

III. Rechtliche Vorgaben für „Social Bots“

Der **Einsatz von „Social Bots“** ist grundsätzlich **gesetzlich nicht verboten**. Betreiber sozialer Netzwerke können allerdings in ihren Nut-

²⁰ Zur Verantwortlichkeit der Diensteanbieter siehe auch [WID-Im Fokus Nr. 17/1 - Hasskommentare im Internet](#).

²¹ Vgl. Frankfurter Rundschau vom 26.01.2017: „Mittel gegen Hetze und falsche Freunde im Netz gesucht“.

²² Vgl. Frankfurter Rundschau vom 26.01.2017: „Mittel gegen Hetze und falsche Freunde im Netz gesucht“.

²³ [Kurzeinführung und Programm](#) zum öffentlichen Fachgespräch zur Kurzstudie "Social Bots" vom 26. Januar 2017, S. 1.

²⁴ [Thesenpapier](#) zum öffentlichen Fachgespräch zur Kurzstudie "Social Bots" vom 26. Januar 2017, S. 4.

²⁵ [Kurzeinführung und Programm](#) zum öffentlichen Fachgespräch zur Kurzstudie "Social Bots" vom 26. Januar 2017, S. 1.

²⁶ [Kurzeinführung und Programm](#) zum öffentlichen Fachgespräch zur Kurzstudie "Social Bots" vom 26. Januar 2017, S. 1.

²⁷ [Thesenpapier](#) zum öffentlichen Fachgespräch zur Kurzstudie "Social Bots" vom 26. Januar 2017, S. 4.

²⁸ [Thesenpapier](#) zum öffentlichen Fachgespräch zur Kurzstudie "Social Bots" vom 26. Januar 2017, S. 6.

²⁹ [Thesenpapier](#) zum öffentlichen Fachgespräch zur Kurzstudie "Social Bots" vom 26. Januar 2017, S. 6.

³⁰ [Thesenpapier](#) zum öffentlichen Fachgespräch zur Kurzstudie "Social Bots" vom 26. Januar 2017, S. 6.

³¹ Siehe hierzu ausführlich [Thesenpapier](#) zum öffentlichen Fachgespräch zur Kurzstudie "Social Bots" vom 26. Januar 2017, S. 8.

zungsbedingungen den Einsatz solcher Computerprogramme verbieten³². Bei einem Verstoß kann der Betreiber beispielsweise einen Ausschluss von seinen Diensten vorsehen (Stichwort: „**virtuelles Hausrecht**“³³).

Allerdings kann der **Inhalt der Äußerung eines „Social Bots“** strafbar sein, zum Beispiel dann, wenn diese den Straftatbestand der Volksverhetzung oder der Beleidigung erfüllt³⁴. Anknüpfungspunkt ist in diesem Falle aber nicht der Einsatz des Computerprogramms, sondern die Äußerung selbst.

Der Einsatz von „Bots“ kann im konkreten Einzelfall **wettbewerbs-, marken- oder urheberrechtlich** relevant sein. Die von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entschiedenen Fälle behandelten jedoch den Einsatz oder die Entwicklung von „Bots“ im Zusammenhang mit Onlinespielen³⁵. Entscheidungen zum Einsatz von „Bots“ in sozialen Netzwerken gibt es bislang - soweit ersichtlich - nicht.

³² Vgl. [Thesenpapier](#) zum öffentlichen Fachgespräch zur Kurzstudie "Social Bots" vom 26. Januar 2017, S. 8 ff.

³³ Siehe hierzu ausführlich *Maume*, MMR 2007, 620 ff.

³⁴ Siehe hierzu auch [WID-Im Fokus Nr. 17/1 - Hasskommentare im Internet](#).

³⁵ Vgl. BGH, Urteil vom 12. Januar 2017, Az. I ZR 253/14; Urteil vom 6. Oktober 2016, Az. I ZR 25/15.